

## Bekanntmachung

**Ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal / West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Schernebeck, Mahlpuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeiendorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben**

im Anhörungsverfahren des laufenden Planfeststellungsverfahrens für das o. g. Bauvorhaben hat die Vorhabenträgerin, die 50Hertz Transmission GmbH, mehrere Hinweise und Forderungen erhalten, die es erforderlich machten die Planunterlagen zu ändern.

Diese Planänderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die umweltfachlichen Planungen und dabei insbesondere auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Schwerpunkt sind dabei die Änderung der Kompensationsmaßnahmen K1 und K2, redaktionelle Korrekturen/Ergänzungen bei der Bestandserfassung und -bewertung sowie bei der Herleitung des Kompensationsbedarfes.

Aus vorgenannten Gründen ist es erforderlich ein ergänzendes Anhörungsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

*Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.*

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **03.08.2017** bis einschließlich zum **04.09.2017**

während der Dienststunden

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Montag und Donnerstag | 09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr |
| Dienstag              | 09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr |
| Mittwoch              | 09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr |
| Freitag               | 09.00 – 11.30 Uhr                       |

In der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, im Raum 001(Altbau)  
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden geänderten Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-verkehr/planfeststellung/planunterlagen/Energieanlagen>

veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

Die Planänderung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- *Ergänzen der artenschutzrechtlichen Bearbeitung der vom Vorhaben betroffenen artenschutz-rechtlichen Maßnahmen der A14 Nordverlängerung, im Bereich der VKE 1.5 zwischen den Anschlussstellen Lüderitz und Uenglingen. Dies betrifft das Spannfeld zwischen Mast 12 und Mast 13.*
- *Überarbeitung der Forderung nach Ersatzhorsten für Rot- und Schwarzmilane, da Milane Ab-stand zur Leitung halten – keine aktuellen Vorkommen von Milanen im Umfeld der Leitung.*
- *Berücksichtigung zweier zusätzlicher Flächennaturdenkmale (FND „Möhrings Grund“ und FND „Laubgehölz an der Buschmühle“).*
- *Änderung der Eingriffsbilanzierung gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.*
- *Gegenüberstellung von Neuversiegelung und Entsiegelung durch Aufnahme des Rückbaus der 220-kV-Leitung ins Verfahren.*
- *Herstellen der Nachvollziehbarkeit der Forstbilanzierung durch Aufnahme der Aufhebung der Aufwuchsbeschränkung in den Forsten der rückzubauenden 220-kV-Leitung.*
- *Aufnahme von Erstaufforstungsmaßnahmen für den Verlust von Waldflächen.*
- *Aufheben der abgelehnten Maßnahmen K1 „Auwaldentwicklung in der Elbeniederung östlich von Jerichow“ und K2 „Auwaldentwicklung in der Elbeniederung südlich von Kehnert“.*
- *Ersetzen durch die neuen Maßnahmen K1 – Ökokonto Calvörde, K2 – Pflege- und Entwicklungsplan Untere Havelniederung und K3 – Erstaufforstungen.*

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung / UVP-Bericht (§ 16 UVPG)
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfungen
- FFH-Gebiet und SPA „Mahlpfuhler Fenn“ (DE 3536-301)
- FFH-Gebiet „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ (DE 3536-302)
- Wald- und Hagpläne (Gehölzeinschlag)

*Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung das Fehlen der Erwähnung in früheren Bekanntmachungen, das vorstehend genannte Bauvorhaben betreffend, geheilt wird.*

Neben den geänderten Unterlagen werden die gesamten Planunterlagen der Öffentlichkeit erneut zugänglich gemacht. Die geänderten Unterlagen werden als solche erkennbar mit jeweiliger Änderungsübersicht zu den einzelnen Änderungen ausgelegt.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 18.09.2017** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadtverwaltung Wolmirstedt, in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Betroffene, die bereits eine Einwendung im Hauptanhörungsverfahren eingereicht haben, hier erfolgte die Auslegung am 04.03.2015 bis zum 07.04.2015, können nur dann im ergänzenden Anhörungsverfahren eine Einwendung erheben, wenn ihre Belange erstmals oder stärker als bisher betroffen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG).

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1

VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
  - b)sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 und 3 EnWG)

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekannt-machung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der

Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren sowie aus dem ergänzenden Anhörungsverfahrens wird nach Abschluss durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

#### 7. Anbaubeschränkung / Veränderungssperre

Vom Beginn der Auslegung der geänderten Pläne treten für diese Flächen die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.

#### 8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

- dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen i.S.v. § 16 UVPG u.a. der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, die FFH-Verträglichkeitsprüfungen und die FFH-Ausnahmeprüfung, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Schalltechnische Untersuchung, die Luftschatstofftechnische Untersuchung, die Wassertechnische Untersuchung, das Gutachten zur EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen gehören,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 und § 19 UVPG ist.

Martin Stichnoth

*M. Stichnoth*

Bürgermeister



Wolmirstedt, den 25.07.2017